

niedrigsten und gefährlichsten Arbeiten übertragen. So sind z. B. in den Betrieben des Chemiekonzerns „Bayer AG“ Leverkusen (BRD) diejenigen Produktionsabteilungen, in denen die chemischen Produkte entwässert und verpackt werden und außerordentlich giftiger Staub eingatmet wird, fast ausschließlich mit Italienern und Türken besetzt. Entsprechend hoch fällt die bei Ausländern registrierte Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aus. Die Zahl der Arbeitsunfälle (einschließlich derjenigen mit tödlichem Ausgang), von denen ausländische Werk-tätige betroffen sind, liegt in den Industrieländern Westeuropas etwa doppelt so hoch wie bei den einheimischen Arbeitern.

Völlig unzureichend sind für ausländische Werk-tätige die Möglichkeiten zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Mehr als 90 Prozent der berufsschulpflichtigen jungen ausländischen Arbeiter können nicht oder nicht regelmäßig am Berufsschulunterricht teilnehmen, weil es entweder an Lehrern, Räumen und Lehrmitteln fehlt oder weil die Jugendlichen von ihren betrieblichen Vorgesetzten vom Berufsschulbesuch „befreit“ werden. Daher gibt es nur wenige ausländische Arbeiter, die mit einer im Aufenthaltsstaat erworbenen Qualifikationsstufe in ihr Heimatland zurückkehren.⁷

Auch die Wohnverhältnisse, in denen ausländische Werk-tätige im „Gastland“ leben, sind größtenteils menschenunwürdig. Der überwiegende Teil der ausländischen Arbeiter (in der BRD rund 2/3) sind in zum Beschäftigungsbetrieb gehörenden Barackensiedlungen oder Wohnheimen untergebracht. Größe und Ausstattungsgrad dieser Unterkünfte erfüllen meist nicht einmal die von den Arbeitsbehörden einiger Länder festgelegten (und schon sehr niedrig angesetzten) Mindestnormen.⁸

An dieser Gesamtsituation, die für alle im Bereich der EWG lebenden ausländischen Werk-tätigen typisch ist, haben auch die in den letzten Jahren verabschiedeten arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen nichts geändert. So hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung 1612/68/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968⁹ ausländischen Werk-tätigen die gleichen Rechte in bezug auf Entlohnung, Kündigung und berufliche Wiedereingliederung bei Arbeitslosigkeit wie den inländischen Werk-tätigen zugesichert. Faktisch fehlen den ausländischen Werk-tätigen aber meist die Möglichkeiten, solche Rechte in den kapitalistischen Unternehmen durchzusetzen, zumal eine rechtliche Bindung an das Diskriminierungsverbot der o. g. Verordnung nur für staatliche Organe, nicht aber für die Unternehmer anerkannt wird. Auch für diese sozialen Rechte gilt der Grundsatz, daß ihre Realität hauptsächlich von dem Kampf abhängt, den die Arbeiter selbst um die Durchsetzung der Rechte führen.

Nun gibt es allerdings auch Regelungen, die die arbeitsrechtliche Position der Werk-tätigen aus EWG-Ländern verbessern. Als Beispiel seien die Verordnung 1408/71/EWG zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14. Juni 1971 sowie die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung 574/72/EWG vom 21. März 1972 genannt.¹⁰ Sie garantieren Werk-tätigen aus EWG-Ländern und ihren Familienangehörigen die Gewährung derjenigen versicherungsrechtlichen Leistungen, die sie unter Berücksichtigung der in ihren Heimatländern sowie im Beschäftigungsland absolvierten Versicherungszeiten erworben haben. Es ist aber bezeichnend, daß diese Regelung in dem praktisch so bedeutsamen Fall der Gewährung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ihre Grenze findet, denn Arbeitslosigkeit gestattet den Ausländerbehörden, den davon betroffenen Werk-tätigen die Arbeitserlaubnis zu entziehen. Dazu bemerkt ein Kommentator der Freizügigkeitsvorschriften der EWG lakonisch, es sei schließlich keine „Freizügigkeit der Arbeitslosen“ vorgesehen!¹¹, womit

er die allein auf die Interessen des Kapitals ausgerichtete Zweckbestimmung dieser Institution eindrucksvoll illustriert.

In einer gegenüber den anderen ausländischen Werk-tätigen zusätzlich benachteiligten und rechtlosen Lage befinden sich die illegal aus „Drittländern“ eingewanderten Arbeitskräfte, deren Zahl in der EWG auf etwa eine halbe Million geschätzt wird. Sie sind besonders brutalen Formen der Ausbeutung ausgesetzt, da die Unternehmer den auf diesen Werk-tätigen lastenden Druck einer jederzeit möglichen Ausweisung rücksichtslos ausnutzen.

Kommerziell organisierte Vermietung ausländischer Arbeitskräfte

Eine krasse Form der Ausbeutung, die vornehmlich illegal eingewanderte Werk-tätige (in bestimmtem Umfang aber auch andere ausländische Arbeiter einschließlich solcher aus EWG-Ländern) betrifft, ist der sog. Verleih von Arbeitskräften.¹² Spezielle Firmen betreiben die kommerziell organisierte Vermietung ausländischer Arbeitskräfte an kapitalistische Unternehmen, die lediglich zur Zahlung des mit der Firma vereinbarten Vermietungsentgelts, nicht dagegen zur Gewährung irgendwelcher sozialen Rechte oder Leistungen an die ihnen vermieteten Werk-tätigen verpflichtet sind. Die Entlohnung, Zahlung von Versicherungsleistungen usw. dieser Werk-tätigen obliegt den Verleihfirmen, die aus der Lohnbehaltung zum Teil überdimensionale Gewinne realisieren. Während die Aktivitäten der Verleihfirmen anfangs auf die jeweiligen Länder begrenzt waren, hat in den letzten Jahren vor allem die Vermietung von Werk-tätigen an Unternehmen anderer EWG-Länder, in denen der Einsatz dieser Arbeitskräfte einen höheren Profit verspricht, zugenommen.

Die massive Kritik vor allem der Arbeiterorganisationen an dieser Form modernen Menschenhandels führte in einigen Ländern zur Einführung einer staatlichen Kontrolle gegenüber den Verleihfirmen. So sieht in der BRD das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung — Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) die staatliche Genehmigung der unternehmerisch betriebenen Arbeitskräftevermietung vor und verpflichtet die Verleihfirmen, mit den zu vermietenden Arbeitern ordnungsgemäße Arbeitsverträge mit Regelungen über deren wichtigste Rechte und Pflichten (einschließlich des Arbeitslohns) abzuschließen. Auch die EWG-Kommission bereitet eine Richtlinie mit dem Ziel vor, die Arbeitsbehörden der EWG-Mitgliedstaaten zu einem wirksameren Vorgehen gegenüber den Verleihfirmen zu befähigen, z. B. durch regelmäßigen Informationsaustausch und Gewährung gegenseitiger Amtshilfe.

Die Praxis zeigt aber, daß solche staatlichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen nur wenig imstande sind, das Los der betroffenen Werk-tätigen zu erleichtern. Dies liegt vor allem daran, daß die nationalen Organe weder an der Unterbindung noch an einer strengen Reglementierung der vom Kapital praktizierten Ausbeutungsformen interessiert sind, sondern lediglich an der Einhaltung bestimmter allgemeiner Spielregeln mit dem Ziel, die Gewerkschaften zu beruhigen und sozialen Konflikten entgegenzuwirken.

Einschränkung politischer Rechte

In den letzten Jahren hat in den kapitalistischen Ländern die Verfolgung politischer Aktivitäten ausländischer Werk-tätiger deutlich zugenommen. Dies ist Ausdruck der für die imperialistische Herrschaftsausübung charakteristischen Tendenz, demokratische Rechte abzubauen und die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen autoritär zu reglementieren. Bemerkenswert ist, daß sich die Maßnahmen nun auch verstärkt gegen Werk-tätige aus EWG-Mitglied-